

um zwei, das Königsjahr um drei Einheiten zu hoch, indem statt 'XXVIII' und 'XVIII' zuerst 'XXVIII' und 'XVIII' geschrieben war, was dann korrigiert worden ist¹. Uebrigens ist auch die Formulierung der Signumzeile und der Datierung nicht korrekt, sondern durch den Fälscher entstellt, und dass dieser ein aus der Vorlage von B entlehntes Rekognitionszeichen ganz unpassend in C versetzt hat, ist schon oben erwähnt worden.

Ehe wir nunmehr zu der Frage übergehen, inwieweit der Kontext von A, B und C und damit ihr Rechtsinhalt auf die verlorenen Vorlagen zurückgeführt werden kann, wird es zweckmässig sein, dass wir zunächst dem Diplom Heinrichs III. St. 2278 (B), von dem bisher noch nicht die Rede war, unsere Aufmerksamkeit zuwenden. In Verbindung mit B aber muss ein bisher ungedrucktes und ganz unbekanntes D. Heinrichs III. vom gleichen Datum (D) betrachtet werden, das wir im Anhang zu diesem Paragraphen erstmals veröffentlichen.

Von B ist uns eine handschriftliche Ueberlieferung nicht bekannt. Weder Bethmann² noch Schum noch ich selbst haben das Original der Urkunde oder eine Abschrift davon im Kapitelsarchiv von Ascoli, wo die Urschriften von A, C und D beruhen, auffinden können; auch in dem Archivkatalog von Pastori aus dem Ende des 18. Jh. wird die Urkunde nicht erwähnt. Dass sie auch im Stadtarchiv zu Ascoli Piceno weder in originaler noch in abschriftlicher Gestalt überliefert ist, hat Herr Prof. H. Loevinson vom Staatsarchiv zu Rom durch nachträglich auf meine Bitte veranstaltete Nachforschungen feststellen lassen³. Wir kennen also das Diplom nur aus Drucken; mit diesen aber ist es eigentümlich bestellt. Die älteste Ausgabe bei Ughelli, *Italia sacra* ed. I. I, 499 beruht auf einer Abschrift, die Ughelli von dem Ascolaner Domherrn Sebastiano Andreantonelli erhalten hat. In Andreantonellis *Historiae Asculanae* p. 240, die erst nach dem Tode des Verfassers erschienen sind, ist die Urkunde zum zweiten Male gedruckt:

1) Der letzte Strich ist beide Male ausradiert und durch einen Punkt ersetzt worden, dessen dunklere Tinte sich deutlich abhebt. Der Erklärungsversuch Fickers (*Beiträge zur Urkundenlehre* I, 309) ist also auch hier abzulehnen. 2) Vgl. *Archiv* XII, 554. 3) Auch im Staatsarchiv zu Neapel, wo sich in den *Processi di regio padronato* CXVI, 19 ff. neuere Abschriften von A und C sowie von den Diplomen des 12. Jh. für Ascoli befinden, ist nach den von Winkelmann, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVIII, 478 mitgeteilten Regesten eine Abschrift von B nicht enthalten.